

Allgemeine Bedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH zur Belieferung eines Endkunden mit elektrischer Energie (> 10.000 kWh/a)

1 Definitionen

- 1.1 Die Festlegungen der HT-Zeiten und NT-Zeiten richten sich nach den Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers.
- 1.2 Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.
- 1.3 Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX.

2 Messung/Ablesung/Zutrittsrecht/Rechnungs- und Messfehler

- 2.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder von neu.sw gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.
- 2.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von neu.sw, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine (1) Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein (1) Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 2.3 Der Kunde wird auf Wunsch von neu.sw jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den im Vertrag genannten Marktlokation(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet beziehungsweise nachentrichtet oder – im Fall von Abschlagszahlungen – mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so schätzt neu.sw den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei (3) Jahre, beschränkt.
- 2.5 Sofern Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Zählerfernauslesung beliefert werden, gilt Folgendes: Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber oder von neu.sw als Lieferant oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen von neu.sw oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt neu.sw eine Selbstablesung des Kunden, fordert neu.sw den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von

neu.sw an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder neu.sw aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), so ist neu.sw berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

3 Kundenanlage und Rechnungsstellung, Abrechnungsinformationen sowie Verbrauchshistorie

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Kundenanlage so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Zudem ist die Kundenanlage so zu betreiben, dass der vom Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer vorgegebene Leistungsfaktor eingehalten wird. Aus Abweichungen vom Leistungsfaktor resultierende Mehrkosten für neu.sw (insbesondere Blindstromkosten) sind vom Kunden zu ersetzen.
- 3.2 neu.sw rechnet monatlich bis spätestens zum Ende des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie ab. Sofern der Kunde nicht zur Leistung von monatlichen Vorauszahlungen verpflichtet ist, ist neu.sw zusätzlich berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des Entgelts für die im jeweiligen Monat prognostizierte Liefermenge zu verlangen, die jeweils zum 3. Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig werden. Umfasst der jeweilige Lieferzeitraum mehr als einen Monat, so wird zur Berechnung der Referenzmenge die prognostizierte Liefermenge durch die Anzahl der vollen Kalendermonate im jeweiligen Lieferzeitraum geteilt. Die Abschlagszahlung wird von neu.sw im Rahmen der Abrechnung für den jeweiligen Liefermonat verrechnet. Die Anforderung der Abschlagszahlungen sowie die jeweilige Höhe der Abschlagszahlungen muss neu.sw dem Kunden mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Liefermonat, für dessen Verbrauch der Kunde erstmals eine Abschlagszahlung leisten soll, in Textform ankündigen. Will neu.sw von der Erhebung weiterer Abschlagszahlungen absehen, teilt er dies dem Kunden mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Fälligkeit der nächsten Abschlagszahlung in Textform mit.
- 3.3 Im Fall der Vereinbarung einer Mehr-/Minderungsvergütung wird diese Vergütung im Rahmen einer Schlussrechnung innerhalb von drei (3) Wochen nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums abgerechnet.
- 3.4 Soweit neu.sw die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass neu.sw sicherstellen kann, dass der Kunde die jeweilige Abrechnung spätestens drei (3) Wochen nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums erhält, stellt neu.sw dem Kunden eine vorläufige Rechnung. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist neu.sw berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird neu.sw die tatsächlich gelieferte elektrische Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten elektrischen Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.
- 3.5 Erhält neu.sw nach der Schlussrechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Messstellenbetreiber beziehungsweise Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Schlussrechnung durch neu.sw gegenüber dem Kunden.
- 3.6 Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG bleiben unberührt.

- 3.7 Abweichend von Ziffer 3.2 gilt für Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh Folgendes:
- a) neu.sw ist berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. neu.sw berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf (12) Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist eine Marktlokation mit einer registrierenden Leistungsmessung oder einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist neu.sw berechtigt, für diese Marktlokation anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte elektrische Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.
 - b) Zum Ende jedes von neu.sw festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von neu.sw eine Abrechnung – nach Wahl von neu.sw in elektronischer Form oder in Papierform – erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnung auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde ist – abweichend von Satz 1 – berechtigt, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen. Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht von neu.sw nach lit. a).
 - c) Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs (6) Monate und auf Wunsch alle drei (3) Monate.
 - d) Auf Wunsch des Kunden stellt neu.sw dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
 - e) Ändern sich die vertraglichen Preise/Entgelte während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet neu.sw geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 2.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 3.8 neu.sw ist berechtigt, dem Kunden sämtliche Rechnungen per E-Mail an die im Anhang zu dieser Anlage vom Kunden einzutragende E-Mail-Adresse zu übersenden. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Änderungen der E-Mail-Adresse neu.sw unverzüglich in Textform an geschaeftskunden@neu-sw.de mitzuteilen.

4 Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- 4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei (2) Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von neu.sw nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, fällig und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag, Überweisung oder bar zu zahlen.
- 4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist neu.sw berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung(en) zu ergreifen; fordert neu.sw erneut zur Zahlung auf oder lässt sie den Betrag/die Beträge durch einen Beauftragten einziehen, stellt neu.sw dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.
- 4.3 Einwände gegen Rechnungen hat der Kunde frühestmöglich, spätestens jedoch binnen eines (1) Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung.
- 4.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.
- 4.5 Gegen Forderungen von neu.sw kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden gegen neu.sw aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, neu.sw vorab in Textform zu informieren, sofern Dritte für ihn leisten. neu.sw ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

5 Vorauszahlung vor und nach Lieferbeginn/Sicherheitsleistung

- 5.1 neu.sw ist berechtigt, wahlweise eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn
 - a) ein von neu.sw zur Absicherung des Forderungsausfallrisikos beantragtes Kreditlimit vom Versicherer aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nach Vertragsschluss, aber vor Lieferbeginn oder während der Belieferung (teil-)abgelehnt, aufgehoben oder herabgesetzt wird;
 - b) neu.sw sich entscheidet, künftige Zahlungen eines Dritten zu akzeptieren;
 - c) der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist,
 - d) wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder
 - e) in sonstigen begründeten Fällen.
- 5.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Der Beginn einer Vorauszahlung ist so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens zwei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens

beim Kunden fällig wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird von neu.sw für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt neu.sw den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum (Liefermonat bzw. Lieferwoche[n]), die prognostizierte Gesamtmenge im jeweiligen Lieferzeitraum und den aktuellen beziehungsweise voraussichtlichen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- 5.3 Die Vorauszahlung wird unmittelbar nach dem Zeitraum, für den sie geleistet wurde, als Abrechnungsposten in die Verbrauchsabrechnung eingestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung der Energielieferung bei einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Vorauszahlung abweichend von Ziffer 3.2 jeweils in der Folgeweche des Vorauszahlungszeitraums. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Die Forderungen auf Rückerstattung bzw. die Nachforderungen werden sofort fällig.

Abweichend von Sätzen 1 und 2 gilt für Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh Folgendes: Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 3.7 oder Rechnungsbeträge) verrechnet.

- 5.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, ist neu.sw berechtigt, beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einzurichten und zu betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit zu beauftragen. Darüber hinaus ist neu.sw berechtigt, statt einer Vorauszahlung eine Sicherheit vor oder jederzeit nach Beginn der Lieferung in angemessener Höhe zu fordern. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank zulässig. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. neu.sw ist berechtigt, sich aus der Sicherheit zu befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. neu.sw wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 5.5 Die Verwertung einer Sicherheit wird neu.sw dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine (1) Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen (1) Monat.
- 5.6 neu.sw ist verpflichtet, eine etwaig geleistete Sicherheit – sofern sie nicht nach obiger Ziffer verwertet wird – unverzüglich zurückzugeben, sobald der Vertrag beendet ist und/oder kein Sicherungsbedürfnis mehr besteht.
- 5.7 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 9 sowie zur Kündigung in Ziffer 10 bleiben unberührt.

6 Befreiung von der Leistungspflicht/Unterbrechung der Lieferung

- 6.1 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen noch andauern. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Partei vor, die sich auf höhere Gewalt beruft.

- 6.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen. Sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 6.3 neu.sw ist weiterhin von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen neu.sw als Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass neu.sw als Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
- 6.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, neu.sw ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 7 verwiesen.

7 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung

- 7.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
- 7.2 neu.sw (als Lieferant) wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

8 Haftung in sonstigen Fällen/Verjährung

- 8.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziffer 7 (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 8.3 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffer 8.1 bis 8.2 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem (1) Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- 8.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9 Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 9.1 neu.sw ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen („Sperrung“), wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2 neu.sw ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zu beauftragen,
- a) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgeltes für eine (1) Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer von neu.sw unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, wobei die Androhung zugleich mit der Zahlungsaufforderung erfolgen kann. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, ist neu.sw zur Einstellung der Lieferung und Beauftragung des zuständigen Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung nur dann berechtigt, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherungsinteresse von neu.sw in Höhe des noch nicht bezahlten Entgeltes für an den Kunden gelieferten Strom sowie eines etwaigen Schadensersatzes wegen Nichterfüllung des Vertrags nicht vollumfänglich absichert. Dieses Recht besteht, bis neu.sw den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat.
 - b) wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer von neu.sw daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, wobei die Androhung zugleich mit der Fristsetzung erfolgen kann. Dieses Recht besteht bis zum vollständigen Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.

Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Verzuges stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird neu.sw auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

- 9.3 Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt im Auftrag von neu.sw durch den zuständigen Netzbetreiber. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom bis zu sechs (6) Werktagen Zeit.
- 9.4 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden von neu.sw in Rechnung gestellt. neu.sw wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

10 Außerordentliche Kündigung

- 10.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- 10.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn die andere Partei länger als vierzehn (14) Tage in Folge oder länger als dreißig (30) Tage innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder

- b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
- c) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- d) wenn eine negative Auskunft des Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen oder
- e) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens eingeleitet wurde.

10.3 Ein wichtiger Grund liegt für neu.sw weiterhin vor,

- a) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“);
- b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgeltes für eine (1) Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer (1) Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt;
- c) wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der von neu.sw gesetzten Frist von einer (1) Woche eine geschuldete Vorauszahlung und/oder Sicherheit nicht leistet;
- d) wenn der Kunde Fahrplanlieferungen Dritter bezieht und diese ohne Verschulden von neu.sw nicht in den von neu.sw benannten Bilanzkreis eingestellt werden;
- e) wenn der Kunde seine Melde- und/oder Zahlungspflichten nach § 60a i. V. m. § 74 Abs. 2 EEG 2017 nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt und diesen Pflichten auch nicht innerhalb einer von neu.sw daraufhin gesetzten weiteren Frist von zwei (2) Werktagen nachkommt oder
- f) wenn die Versorgererlaubnis des Kunden nach § 4 StromStG widerrufen wird oder er seinen Versorgerstatus i. S. v. § 5 Abs. 1 StromStG verliert.

10.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. neu.sw ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abzumelden. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer von neu.sw ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist neu.sw berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern sie eine weitere bilanzielle Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und sie dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat; Ziffer 9.3 und 9.4 gelten entsprechend. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GPKE) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus neu.sw bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung, die Entgelte nach diesem Vertrag.

10.5 Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach Ziffer 10.4 ist neu.sw berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern sie eine Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf eine andere Weise verhindern kann. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus neu.sw bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung die Entgelte nach diesem Vertrag.

- 10.6 Die zur Kündigung berechnete Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.
- 10.7 Bei Vertretenmüssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für neu.sw unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechnete Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Gesamtmenge und der vom Kunden nach dem Zeitraum nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrages (Produkt aus der Restmenge und dem Arbeitspreis Energie gemäß Ziffer 1.1 der Anlage „Preisblatt“) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten verringerten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

11 Vertraulichkeit

- 11.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.
- 11.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

12 Datenschutz/Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

- 12.1 Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ von neu.sw.
- 12.2 Die Parteien sind verpflichtet, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren. Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ von neu.sw ist diesen Bedingungen als Anhang beigefügt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei, der anderen Partei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

12.3 Sofern eine Mehr-/Minder Mengenregelung nicht vereinbart wird, gilt die vorstehende Ziffer entsprechend, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Preise) so ändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (z. B. Abweichung der tatsächlichen Liefermenge von der prognostizierten Gesamtmenge in Höhe von +/- 10 %). In diesem Fall kann die jeweils betroffene Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.

13 Übertragung des Vertrages

neu.sw ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von neu.sw in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Neubrandenburg. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

15 Allgemeine Informationen

15.1 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber (für den Netzbetreiber Neubrandenburger Stadtwerke GmbH im Internet unter <https://www.neu-sw.de/stromnetz>) erhältlich.

15.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist neu.sw verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes mitzuteilen. Soweit neu.sw aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15.4 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde im Internet unter https://www.neu-sw.de/index.php?option=com_breezing-forms&view=form&Itemid=292.

Anlagen/Anhänge

| | |
|--------|--|
| Anlage | Erläuterungen und etwaige Pflichten des Kunden zu den separat weitergegebenen Preisbestandteilen sowie geltende Kostenpauschalen |
| Anhang | Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten |
| Anlage | Formblatt zur Datenkommunikation nach § 54 MsbG |

Erläuterungen und etwaige Pflichten des Kunden zu den separat weitergegebenen Preisbestandteilen sowie geltende Kostenpauschalen

Netzentgelte

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Höhe der Netznutzungsentgelte bestimmt sich nach den vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten (jeweils gültigen) Netzentgelten. Diese teilt neu.sw auf Anfrage des Kunden jederzeit gern mit.

Bei Marktlokationen mit registrierender Leistungsmessung sowie bei Marktlokationen mit intelligenten Messsystemen, an denen der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder die nicht in Niederspannung beliefert werden, gilt, sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Abrechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

- a) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber neu.sw wirksam werden.
- b) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Absatz 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Absatz 3 StromNEV bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber neu.sw deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung von neu.sw gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch neu.sw – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über Änderungen während der Vertragslaufzeit spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
- c) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation(en) durch neu.sw – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- d) lit. c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- e) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden lit. b) bis d) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- f) Bei mehreren Marktlokationen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an der/n Marktlokation(en)

abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und neu.sw erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Marktlokationen).

- g) neu.sw ist berechtigt, mit Netzbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom zu treffen, wonach der Netzbetreiber gegenüber neu.sw abrechnet, soweit neu.sw sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den Netzbetreiber ausgeschlossen ist. Sollte neu.sw gegenüber dem Netzbetreiber aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung i. S. v. Satz 1 oder aus gesetzlichen oder behördlichen Regelungen für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, ist neu.sw ihrerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom in der von neu.sw an den Netzbetreiber abzuführenden Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Entgelt für Messstellenbetrieb

Die Höhe der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen durch den Netzbetreiber bestimmt sich nach den vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten (jeweils gültigen) Entgelten. Diese teilt neu.sw auf Anfrage des Kunden jederzeit gern mit.

- a) Die Regelungen zu den Netzentgelten unter lit. a) sowie lit. c) bis e) finden entsprechend Anwendung. Die Regelung zu den Netzentgelten unter lit. b) findet entsprechend Anwendung, wenn der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene bezieht.
- b) neu.sw berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgeltes.
- c) Wird/Werden oder ist/sind die nach diesem Vertrag von neu.sw belieferte/n Marktlokation(en) des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt das Entgelt für den Messstellenbetrieb im Verhältnis zu neu.sw als Lieferant für diese Marktlokation(en). In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, neu.sw ist zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgeltes gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen, die neu.sw aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Verpflichtung anstelle des Kunden an den Messstellenbetreiber abführt, fallen in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Höhe an. neu.sw wird dem Kunden die Höhe dieses Entgeltes und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrages von neu.sw an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch auf Anfrage des Kunden mitteilen, soweit und sobald neu.sw diese Umstände bekannt sind. neu.sw ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber neu.sw abrechnet, soweit neu.sw sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Die Regelung unter der vorgenannten lit. b) gilt entsprechend.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils bei Belieferung gültigen Höhe.

KWKG-Umlage

Mit der KWKG-Umlage nach § 12 EnFG werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25.10. für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG (z. B. §§ 21,23, 30 oder 37 EnFG) in Anspruch nimmt, wird er neu.sw unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen von neu.sw einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird neu.sw unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

neu.sw berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie neu.sw vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme von Begünstigungen erfolgt sind, reicht neu.sw an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht neu.sw an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet neu.sw dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

§ 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV fällt für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden an. Mit ihr werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Zusätzlich werden die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet. Die Höhe der § 19 StromNEV-Umlage hängt vom Jahresverbrauch (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom jeweils pro Abnahmestelle im Sinne von § 2 Nr. 1 KWKG) ab. Die § 19 StromNEV-Umlage für den 1 000 000 kWh überschreitenden Jahresverbrauch fällt in abweichender Höhe an, sofern der Kunde ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder eine Schienenbahn nach § 3 Nr. 40 EEG in der jeweils bei Belieferung geltenden Fassung ist und seine Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier (4) Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

Der Kunde trägt die § 19 StromNEV-Umlage in der Höhe, in der sie neu.sw vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer reduzierten § 19 StromNEV-Umlage durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann neu.sw dem Kunden die § 19 StromNEV-Umlage bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die reduzierten Umlagen und der Kunde macht gegenüber neu.sw den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung des § 19 Absatz 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, erfolgt sind, reicht neu.sw an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung

nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, beruhen, erstattet neu.sw dem Kunden.

Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des WindSeeG. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er neu.sw unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen von neu.sw einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird neu.sw unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

neu.sw berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie neu.sw vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG erfolgt sind, reicht neu.sw an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers an neu.sw, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. §§ 27 bis 28 und 30 KWKG beruhen, erstattet neu.sw dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Kunde die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 Abs. 3 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

AbLaV-Umlage

Die vom Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) von neu.sw erhobene Umlage (AbLaV-Umlage) gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die AbLaV-Umlage wird derzeit nicht erhoben. Nachberechnungen sind nach § 18 AbLaV möglich.

Wasserstoffumlage

Mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Absatz 6 Sätze 9 bis 11 EnWG werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Wasserstoffumlage wird derzeit nicht eigenständig erhoben. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19-StromNEV-Umlage eingerechnet.

Stromsteuer

Sofern der Kunde Letztverbraucher ist, gilt Folgendes: Der Kunde versichert neu.sw, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) zu sein; grundsätzlich schuldet der Kunde neu.sw dann den vollen Steuersatz. Sofern der Kunde geltend macht, dass er zu einer stromsteuerbefreiten oder -ermäßigten Stromentnahme berechtigt ist, wird er dies neu.sw spätestens drei (3) Werkzeuge vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn neu.sw den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Befreiung oder Ermäßigung durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises bei neu.sw die Stromsteuer nicht mehr bzw. nur noch in der ermäßigten Höhe. neu.sw ist nicht verpflichtet, die stromsteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der Kunde Versorger i. S. d. StromStG, gelten

die vorstehenden Sätze 4 bis 6 entsprechend. Einen späteren Wegfall der Befreiung, Begünstigung oder Versorgerstellung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

Sofern der Kunde Versorger i. S. d. Stromsteuergesetzes ist, gilt Folgendes: Der Kunde versichert neu.sw, selbst Versorger im Sinne der § 2 Nr. 1, §§ 4 und 5 StromStG zu sein. Der Kunde wird neu.sw spätestens bei Vertragsschluss eine Kopie seines Erlaubnisscheins gemäß § 4 Abs. 1 StromStG vorlegen. Er wird neu.sw einen Wegfall seines Versorgerstatus, z. B. durch einen Widerruf der Versorgererlaubnis, unverzüglich anzeigen. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Versorgerstatus erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis um die Stromsteuer in der jeweils bei Belieferung geltenden Höhe.

Ist eine der vorgenannten Umlagen negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

Umsatzsteuer

Zusätzlich fällt auf den Stromlieferpreis (Arbeitspreis) und die vorgenannten, in separater Höhe weitergegebenen, Preisbestandteile sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils bei Belieferung geltenden Höhe an.

Kostenpauschalen

Mahnkosten betragen pauschal 3,00 EUR je Mahnung.

Für die Vor-Ort-Zustellung einer Sperrankündigung berechnet neu.sw 10,50 EUR. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

Für die Unterbrechung der Versorgung¹ erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden. Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden, zuzüglich Umsatzsteuer. Die Kosten der Wiederherstellung sind sofort fällig. Die Kosten der Wiederherstellung kann neu.sw als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

¹ Unterbrechung der Versorgung meint die in den AGB aufgeführten Fälle (d. h. insbesondere Zahlungsverzug), in denen neu.sw berechtigt ist, die Unterbrechung der Versorgung beim zuständigen Netzbetreiber zu veranlassen.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH („neu.sw“) zur Lieferung elektrischer Energie (> 10.000 kWh/a): Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Energielieferverträgen werden häufig nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern gegebenenfalls auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner für den Energieliefervertrag. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als dessen Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfe über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s.o.) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
www.neu-sw.de
info@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter oben genannter Anschrift und unter

Der Datenschutzbeauftragte
datenschutz@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-999

gern zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. ILN/BDEW-Codenummer, ggf. Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation [Entnahmestelle]),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden:

- Kontaktdaten (z.B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen.

Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung und Marktforschung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung und Marktforschung unsere berechtigten Interessen darstellen.
- Daten unseres privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontakt Daten unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung
- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
 - In diesem Zusammenhang werden der Auskunftsei Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG, Betriebsgesellschaft der Vereine Creditreform Rostock, Schwerin und Neubrandenburg, Postfach 10 60 60, 18010 Rostock zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
 - Die Auskunftsei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Netzbetreiber,
- Übertragungsnetzbetreiber,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Auskunftseien,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei (2) Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),

- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Energielieferverhältnisses hat der Vertragspartner diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Energielieferverhältnisses und damit die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Energielieferverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energielieferverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist an die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg, info@neu-sw.de, Fax 0395 3500-118 zu richten.

Sehr gern stehen wir Ihnen für alle Fragen zu diesem Schreiben oder zur Einhaltung des Datenschutzes zur Verfügung.

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck erhält. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet: LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, LV = Letztverbraucher (Kunde). Es gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032, die seit dem 1. Dezember 2019 umzusetzen ist.

| Nr. | Regelmäßige Datenkommunikation | | Häufigkeit | Stromverbrauch in kWh | | | Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit) | Zweck | |
|-----|--------------------------------|---------|--|---|---|--------------------|--|--|---------------------------|
| | Von | An | | Bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch | über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF | über 100.000 kWh/a | | | |
| | | | Werktäglich / monatlich / einmalig | | | | | | Verarbeitete Daten |
| 1 | MSB | LF | Monatlich | X | X | X | Verbrauchs- information § 40 Abs. 3 EnWG | Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerrstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand | |
| | LF | LV | | | | | | | |
| 2 | MSB | NB / LF | Einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräte- ein- / -ausbau/ | X | | | Bilanzierung/ Abrechnung | Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/-ausbau/übernahme / Änderung der Parametrierung | |

| | | | | | | | | | |
|---|-----|-------------|--|---|---|---|---|------------------------------|--|
| | | | -übernahme oder Änderung Parametrie- rung | | | | | | |
| 3 | MSB | NB / LF | Einmalig bei An- oder Abmeldung oder Geräte- einbau oder -ausbau oder -übernahme oder Änderung Parametrie- rung | | X | X | X | Bilanzierung / Abrechnung | Arbeitsmenge, Zählerstand und Maximalleistung zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau-/übernahme / Änderung der Parametrierung |
| 4 | MSB | NB / LF | Monatlich | X | | | | Bilanzierung / Abrechnung | Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatesersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand |
| 5 | MSB | NB / ÜNB | Werktäglich | | X | X | X | Bilanzierung | ¼ h-Lastgang |
| 6 | MSB | LF | Werktäglich | | X | X | X | Bilanzierung / Abrechnung | ¼ h-Lastgang |

| | | | | | | | | | |
|---|-----|------------------|--|--|---|---|---|-----------------------|---|
| 7 | MSB | NB / LF | Monatlich | | X | X | | Abrechnung | Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand |
| 8 | MSB | Anlagenbetreiber | Monatlich | | | | X | Abrechnung | Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr |
| 9 | MSB | NB | Einmaliger Versand im Bedarfsfall*/ ** | | | | X | Versorgungssicherheit | Momentan-Einspeisewirkleistung |

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z.B. Direktvermarkter.

** kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein.

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden